

SATZUNG DES VEREINS „RADFAHREN FÜR MALI e.V.“

§ 1 Name, Eintragung

Der Verein führt den Namen **“Radfahren für Mali e.V.“**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz,

Der Verein hat seinen Sitz in Gladenbach.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der sozial-diakonischen und missionarischen Arbeit des als gemeinnützig und mildtätig anerkannten Vereins "Allianz-Mission e.V., vorzugsweise der diakonischen und missionarischen Arbeit in Mali.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen,
- die Unterstützung von Projektgruppen zur Linderung der Not durch Hilfe zur Selbsthilfe,
- oder durch direkte Hilfe.

Es gehört zu den Aufgaben des Vereins Radfahren für Mali e.V. durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit auf die Not und die Hilfsbedürftigkeit der Menschen vorzugsweise in Mali/Afrika hinzuweisen mit dem Ziel, Zuwendungen/Spenden zu erhalten und diese für vorgenannte Zwecke einzusetzen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Juristische Personen und Personengruppen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen benannte Personen vertreten.

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet und dem neuen Mitglied die Aufnahme durch den Vorsitzenden oder ein von ihm ermächtigtes Vorstandsmitglied bestätigt.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene seinen Antrag einmalig schriftlich an die ordentliche Mitgliederversammlung richten. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod eines Mitgliedes bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- b) freiwilligen Austritt –dieser kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- c) Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung durch den Kassierer
- d) Ausschluss-Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens zwei Wochen nach dem Empfang der Ausschluss-Mitteilung schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- e) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) führt die Geschäfte des Vereins; er setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter(in)
- c) der/dem Kassierer(in)
- d) einem/einer Vertreter(in) der Freien evangelischen Gemeinde Weidenhausen für die Dauer der Beauftragung
- e) der/dem Schriftführer(in)

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 Amtsdauer, Beschlussfassung des Vorstandes, Ehrenamtszuschale

Der Vorstand (mit Ausnahme des Vertreters der Freien evangelischen Gemeinde Weidenhausen) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus findet eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.

Die Rechnungslegung, die Öffentlichkeitsarbeit, die Festlegung der Projektvorhaben und die Verwendung der Finanzmittel des Vereins obliegt dem Vorstand. Er kann dazu Berater hinzuziehen und hat bei Verwendung von Finanzmitteln Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu beachten.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Namen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung per Telefax oder E-mail steht der Schriftform gleich.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden und ggf. anderer Vereinsmitglieder über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen (Berichte des Vorstands, des Kassierers und der Rechnungsprüfer).

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) durchzuführende Projekte
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von max. zwei Jahren,
- h) den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein,
- i) die Auflösung des Vereins.

Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn ein Zehntel der erschienen Mitglieder beantragt die schriftliche und geheime Abstimmung.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (vgl. § 7 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied kann eine Kopie des Protokolls erhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins und Zweckwegfall

Der Verein kann durch Beschluss von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Für die Ladung gilt die 14-tägige Ladungsfrist des § 10 der Satzung.

Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten Vorstands, es vertreten zwei gemeinsam.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks geht das Vermögen an die Freie evangelische Gemeinde Weidenhausen über. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke einzusetzen. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Die Satzung wurde am 18.04.2011 geändert.